

T22

An T13,
Herr Burde – nur per VIS GG

Datum 23. Mai 2023
Bearbeiter: Frau Petra Schlechthaupt
Gesch-Z.: 105-T22-
3423/6305+1#190408/2023
Hausanschluss: +49 3332 29108-15
Fax: +49 331 27548-4543

**BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH & Co. KG - Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg (Reg.-
Nr.: G01023)**

Änderung / Ergänzung der Unterlagen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns

Anpassung Stellungnahme von T 22

Grundlagen der Prüfung:

- Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG vom 30.01.2023 mit Beantragung auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG
- Nachreichung Unterlagen für weitere Baumaßnahmen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 08.05.2023

Antragsteller: BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH & Co. KG
Birkholzer Straße 19G
16356 Ahrensfelde

Verantwortlicher / Geschäftsführer: Frau Janina Goller
Herr Markus Pille

Anlagenstandort: siehe Antragssteller

Bezug: Aufforderung zur Anpassung/ Prüfung der Stellungnahme vom 03.03.2023 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG

Der Antragsteller beantragte die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG vor der Erteilung der Genehmigung der Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage am Standort Ahrensfelde OT Blumberg Reg.-Nr.: G01023 nach BlmSchG am 30.01.2023. Am 03.03.2023 erfolgte die positive Stellungnahme von T22 zur Zulassung vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BlmSchG.

Am 08.05.2023 wurden weitere Unterlagen zur Beachtung vom Antragsteller für folgende Maßnahmen nachgereicht:

- 1) Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt und nach den abgeschlossenen Baumaßnahmen einer dauerhaften Stationszufahrt zum Grundstück
 - Baumaßnahmen am Grund und Boden auf dem Grundstück
 - Anbindung und Erschließung an die Landesstraße L312

Die neu beantragten und geplanten Baumaßnahmen ändern die Stellungnahme zur Beurteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 03.03.2023 nicht. Auswirkungen durch die Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten. Es bestehen keine Einwände gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns durch die beabsichtigte Änderung. Mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers unter Beachtung noch festzulegender Auflagen ist zu rechnen.

Die noch festzulegenden störfall-, immissionsschutz- und abfallrechtlichen Auflagen wurden berücksichtigt, so dass ausgeschlossen werden kann, dass deren Durchführung durch die dann bereits begonnenen Erdbauarbeiten und vorbereitenden Maßnahmen in Frage gestellt wird.

Nebenbestimmungen Immissionsschutz und Abfallrecht

Nebenbestimmungen regeln den Betrieb der errichteten Anlage, so dass diese in der Phase des vorzeitigen Beginns nicht relevant sind.

Baustellengeräusche sind auf Grund bestehender Abstandsverhältnisse nicht von Bedeutung.

Petra Schlechthaupt

| |
|---|
| Dieses Dokument wurde am 23. Mai 2023 durch Petra Schlechthaupt schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig. |
|---|